

KANN UNS JEMAND ZU EINER IMPFUNG ZWINGEN?

Im Artikel: „**Lasst euch impfen**“ im Ärztemagazin Ausgabe 2/KW5/2013 steht auf Seite 11 u. a. zu lesen:

„**Rechtliche Sicht:**

Eine Pflichtimpfung ist nach Arbeitnehmerschutzrecht (ASchG) nicht möglich, weil eine gesetzliche Grundlage fehlt und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum Tragen kommt, der das Privat- und Familienleben umfassend schützt.

Der Art. 8 EMRK enthält allerdings einen Gesetzesvorbehalt, unter anderem „zum Schutz der Gesundheit“; zu diesem Zweck könnten daher Regelungen über Pflichtimpfungen erlassen werden.

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Aus: www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12016939

So sieht §17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 – als einzige einschlägige österreichische Regelung - vor, dass für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen sowie für Hebammen Schutzimpfungen angeordnet werden können. Die zuständige Behörde wären die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate. Diese Regelung stellt allerdings – soweit überblickbar - *totes Recht* dar.

Epidemiegesetz § 17 „Überwachung bestimmter Personen“ Abs. 3: Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

Aus: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265&ShowPrintPreview=True

Da die Durchsetzung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die Tatsache, dass sich in Österreich selbst unter den Gesundheitsarbeitern viele „Impfmuffel“ [eigentlich: Menschen, die Impfungen aus persönlicher Überzeugung ablehnen] finden, schwierig ist, raten die Empfehlungen zu Aufklärung und Information!“

Das heißt auf gut deutsch, so würde „Mag. Anita Petek Dimmer“ sagen: Kein Dienstgeber, kein Schulleiter, kein Schularzt, kein Amtsarzt, kein Betriebsarzt hat das Recht, Impfungen anzuordnen. Das betrifft vor allem Krankenschwestern und PflegerInnen. Auch Zivildienstler und solche im Militärdienst können NICHT zu EINER Impfung gezwungen werden!